

Ein bewährtes System einfach erklärt

Die Erwerbs- ersatzordnung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Einführung

Die Schweiz verfügt über ein solides System der sozialen Sicherheit. Im Zentrum dieses Systems stehen die Sozialversicherungen. Sie sorgen für einen umfassenden Schutz der Bevölkerung. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe verhindern die Sozialversicherungen wirtschaftliche Not und soziale Ausgrenzung.

Zu den grössten sozialen Risiken gehören der dauerhafte Ausfall von Einkommen im Alter, bei Invalidität oder das Wegfallen der finanziellen Unterstützung durch Verwitwung. Vor diesen Risiken ist die ganze Bevölkerung durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV) geschützt. Erwerbstätige sind meistens zusätzlich durch die berufliche Vorsorge abgesichert.

Auch wenn ein Einkommen nicht dauerhaft ausfällt, kann dies zu finanziellen und sozialen Notlagen führen. Deshalb ist auch der Schutz vor einem vorübergehenden Ausfall des Erwerbseinkommens ein wichtiger Teil des Schweizer Systems der sozialen Sicherheit.

Entsteht der Erwerbsausfall durch den Verlust der Arbeitsstelle, kommen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) zum Zug. Die Krankenversicherung und die Unfallversicherung bezahlen Taggelder, wenn jemand erkrankt respektive verunfallt ist und darum nicht arbeiten kann. Leistet die Person Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz, ersetzt die Erwerbsersatzordnung (EO) einen Teil des Erwerbsausfalls. Die EO deckt auch den Erwerbsausfall bei Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Betreuungsurlaub.

Die vorliegende Broschüre vermittelt grundlegende Informationen zur EO. Die Versicherung wurde im Zweiten Weltkrieg für die Soldaten und ihre Familien eingeführt und später in mehreren Etappen zur heutigen umfangreichen Versicherung erweitert.

Die Angaben in dieser Broschüre basieren auf dem Stand der Gesetzgebung am 1. Januar 2023. Zahlenbeispiele und konkrete Angaben zur Höhe und zur Berechnung von Leistungen beruhen auf den gültigen Ansätzen für das Jahr 2023.

Einführung	1
Entwicklung und Rolle der EO im System der sozialen Sicherheit	4
Ziel und Nutzen	6
Solidarität	8
Erwerbsunterbrüche mit Anspruch auf Entschädigung der EO	10
EO für Personen, die Dienst leisten	11
Anspruchsvoraussetzungen	11
Leistungsarten	12
Grundentschädigung	12
Kinderzulage	13
Zulage für Betreuungskosten	14
Betriebszulage	14
Anmeldung und Auszahlung	15
<hr/>	
EO bei Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption	16
Anspruchsvoraussetzungen	17
Leistungsarten	18
Mutterschaftsentschädigung	18
Vaterschaftsentschädigung	19
Adoptionsentschädigung	21
Anmeldung und Auszahlung	22
<hr/>	
EO bei Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern	23
Anspruchsvoraussetzungen	24
Leistungen	25
Anmeldung und Auszahlung	28
<hr/>	
Kosten und Finanzierung	29
Perspektiven	31

Entwicklung und Rolle der EO im System der sozialen Sicherheit

Die Erwerbsersatzordnung (EO) wurde geschaffen, um Personen, die Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz leisten, einen Teil des Verdienstausfalls zu ersetzen. In mehreren Schritten wurde der Leistungsumfang erweitert: Inzwischen entschädigt die EO auch den Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- und Betreuungsurlaub.

Ihre Wurzeln hat die EO im Ersten Weltkrieg. Die Soldaten, die Militärdienst leisten mussten, konnten während dieser Zeit ihre Familien nicht ausreichend finanziell unterstützen. Gleichzeitig waren Arbeitgeber nur zu einer kurzfristigen Lohnfortzahlung verpflichtet. Zahlreiche Familien gerieten in finanzielle Schwierigkeiten, was zu sozialen Spannungen führte. Nach und nach führten grosse Unternehmen und der öffentliche Dienst in der Zwischenkriegszeit eine Lohnersatzordnung für Arbeitnehmende ein. Während des Zweiten Weltkrieges beschloss der Bundesrat dann eine «Lohn- und Verdienstersatzordnung», die auch Selbstständige einbezog.

Weiterentwicklung als Reaktion auf gesellschaftliche Veränderungen

Nach dem Ende des Kalten Krieges ging der Bestand der Schweizer Armee sukzessive zurück, was die EO finanziell entlastete. 2005 wurde die EO um einen Erwerbsersatz bei Mutterschaft ausgeweitet. Inzwischen werden auch ein Vaterschafts- und ein Adoptionsurlaub über die EO finanziert, ebenso ein Urlaub für die Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes.

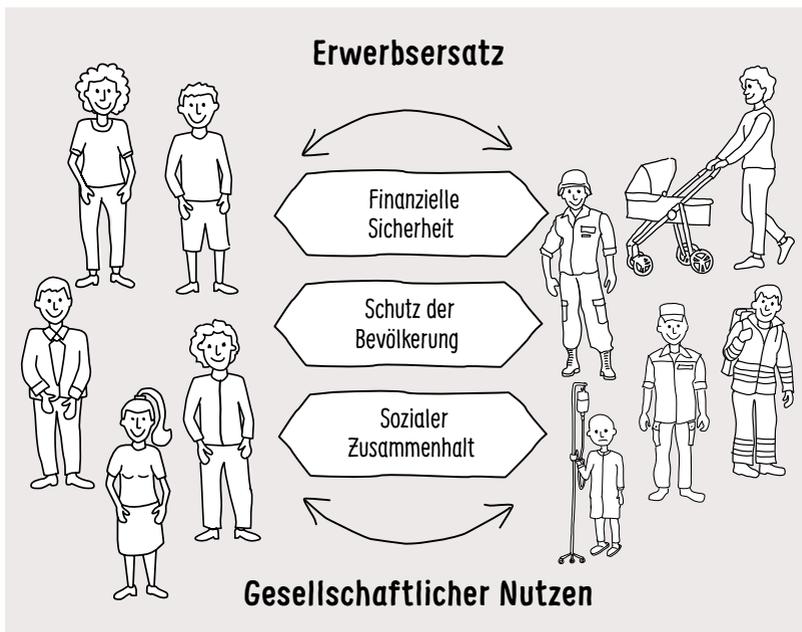
Die EO als Vorlage

Von Beginn weg wurden die Leistungen der EO über Lohnabzüge finanziert und über die dezentral organisierten Ausgleichskassen der Arbeitgeberverbände abgewickelt. Dies erwies sich als effizient. So wurde das EO-System zu einem Modell, an dem sich unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg auch die neue Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) orientierte.

Das Modell der EO diente 2020 auch als Vorlage für den befristeten Erwerbsersatz bei Massnahmen gegen das Coronavirus (Covid-19).

Ziel und Nutzen

Die Erwerbsersatzordnung (EO) kompensiert teilweise den Lohnausfall, wenn die Erwerbstätigkeit wegen Dienstleistung, Geburt, Adoption oder der Betreuung eines schwer erkrankten Kindes unterbrochen werden muss.



Die EO wurde als sozialer Schutz für die Familien von mobilisierten Soldaten konzipiert, um Armut und die dadurch verursachten sozialen Spannungen zu verhindern. Demnach diente sie sowohl der nationalen Verteidigungspolitik als auch dem sozialen Zusammenhalt. Im Zuge des gesundheitspolitischen Wandels sowie der Bemühungen um eine höhere Arbeitsmarktbeteiligung und eine bessere Abdeckung des Arbeitskräftebedarfs der Wirtschaft hat sich die EO stark verändert.

Nutzen für die Versicherten

Dank der EO wird der Erwerbsausfall von Dienstleistenden teilweise ausgeglichen. Mütter erhalten auch während des Mutterschaftsurlaubs weiterhin einen Lohn. Um sich um ein Neugeborenes oder ein Adoptivkind unter 4 Jahren zu kümmern oder ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind zu pflegen, ist heute während des vorübergehenden Erwerbsunterbruchs somit ein Einkommen gewährleistet.

Nutzen für die Allgemeinheit

Auch die Gesellschaft profitiert von der Versicherung. Die über die EO entschädigten Dienste tragen dazu bei, gewisse öffentliche Aufgaben auf den Ebenen Sicherheit, Schutz der Bevölkerung oder Katastrophenhilfe sicherzustellen. Die Arbeitgeber werden ebenfalls entlastet, indem die EO das Einkommen von Dienstleistenden oder von Eltern während des Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Betreuungsurlaubs entschädigt.

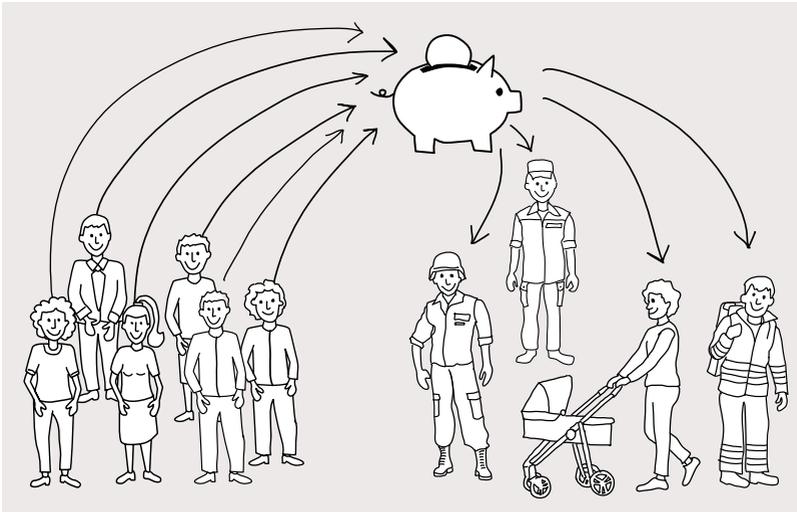
Mehr Gleichbehandlung

Die EO hat zudem zur Harmonisierung verschiedener privater Regelungen beigetragen. Der Ersatz für den Erwerbsausfall bei Dienstpflicht, bei Geburt oder Adoption eines Kindes sowie bei der Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes war je nach Arbeitgeber sehr unterschiedlich.

Die heute auf nationaler Ebene geltenden Leistungen der EO stellen ein gesetzliches Minimum dar, das für alle Anspruchsberechtigten gilt.

Solidarität

Die Anfänge der Erwerbsersatzordnung (EO) waren sehr stark vom Grundsatz der Solidarität geprägt. In Zeiten des Krieges und sozialer Spannungen ging es darum, die Gemeinschaft zu stärken, in dem sich Soldaten und Bürger gegenseitig halfen. Diese Solidarität steht nun allen offen, jenen, die EO-Beiträge zahlen, und jenen, die Leistungen beziehen. Die Grundidee des Gemeinwohls steht dabei weiterhin im Mittelpunkt des Systems.



Die EO basiert wie andere Versicherungen auf dem Grundsatz, dass die gesamte erwerbstätige und nicht erwerbstätige Bevölkerung zur Finanzierung beiträgt – hohe Einkommen mehr als niedrige –, während nur ein Teil der gleichen Bevölkerung davon profitieren wird. Die Beiträge dienen der Allgemeinheit insofern als die Landesverteidigung, der Zivilschutz oder die Teilnahme am Arbeitsmarkt von öffentlichem Interesse sind.

Elternschaft und die Pflege eines Kindes wurden lange Zeit als Privatangelegenheit angesehen, die unter die Eigenverantwortung fällt. Nur langsam hat sich hier die Idee durchgesetzt, einen Erwerbsersatz einzuführen. Heute gehören diese Bereiche weitgehend zum Gemeinwohl, denn das Bevölkerungswachstum und die freiwillige Übernahme von Pflegeleistungen sind im Interesse der Gesellschaft und der Wirtschaft.

Die EO bietet auch Vorteile für die Arbeitgeber, da sie keine Einzellösungen mehr anbieten müssen. Die Leistungen der EO werden mit Beiträgen der gesamten Erwerbsbevölkerung finanziert. Dies ermöglicht eine gerechtere, solidarischere Verteilung der Kosten: Unternehmen in Branchen, in denen viele Frauen im gebärfähigen Alter oder Männer im dienstpflchtigen Alter tätig sind, müssen die Kosten nicht mehr allein tragen. Die KMU profitieren von einer gemeinsamen Finanzierung mit Grossunternehmen.

Erwerbsunterbrüche mit Anspruch auf Entschädigung der EO

Die Erwerbsersatzordnung (EO) kompensiert den Erwerbsausfall von Personen, die Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz oder weitere Dienste im Interesse der Allgemeinheit leisten. Ausserdem entschädigt die EO den Erwerbsausfall während des Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Betreuungsurlaubs.

Erwerbsunterbrüche, die zum Bezug von Leistungen der EO berechtigen



Dienste im Interesse der Allgemeinheit

- Militärdienst
- Zivildienst
- Zivilschutz
- Weitere Dienste



Geburt/Adoption eines Kindes

- Mutterschaft
- Vaterschaft
- Adoption



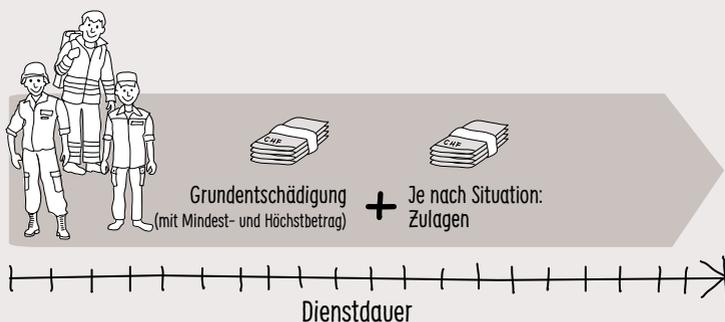
Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

Erwerbsersatz für bestimmte Zeit

EO für Personen, die Dienst leisten

Die Erwerbersatzordnung kompensiert den Verdienstaufschlag, wenn jemand Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz leistet.

Anspruch bei Diensten im Interesse der Allgemeinheit



Anspruchsvoraussetzungen

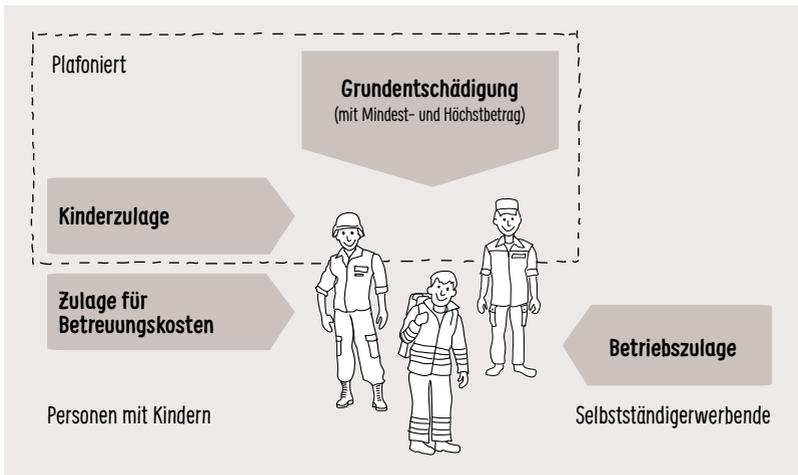
Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen (EO) haben Personen, die in den folgenden Institutionen dienen oder die folgenden Ausbildungen absolvieren:

- Schweizer Armee
(Rekrutenschule, Wiederholungskurs, Kaderausbildung)
- Zivildienst
- Zivilschutz
- Schweizerisches Rotes Kreuz
- Eidgenössische oder kantonale Kaderbildungskurse von J+S
- Jungschützenleiterkurse

Für den Anspruch nicht relevant sind das Wohnsitzland und der berufliche Status (erwerbstätig, arbeitslos, in Ausbildung usw.). Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen beziehungsweise das ordentliche Rentenalter erreicht haben, haben keinen Anspruch.

Die Entschädigung wird für jeden besoldeten Dienstag oder für jeden Kurstag bezahlt.

Leistungsarten



Über die EO können den Dienstleistenden neben der Grundentschädigung weitere Leistungen ausgerichtet werden: Kinderzulagen, Zulagen für Betreuungskosten und Betriebszulagen.

Grundentschädigung

Dienstleistende haben Anspruch auf eine Entschädigung, unabhängig von ihrem Zivilstand oder ihrem beruflichen Status (erwerbstätig, arbeitslos, in Ausbildung usw.). Die Entschädigung wird pro Dienstag ausgerichtet.

Bei Erwerbstätigen entspricht die Entschädigung 80 % des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, mindestens jedoch 69 Franken pro Tag und höchstens 220 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 8250 Franken erreicht ($8250 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 220 \text{ Franken/Tag}$). Rekrutinnen und Rekruten sowie nicht erwerbstätige Personen (z. B. Studierende) erhalten eine Entschädigung von 69 Franken pro Tag. Andere Beträge können während Gradänderungsdiensten gelten.

KATEGORIE	ENTSCHÄDIGUNG		
	IN % DES DURCHSCHNITTS-EINKOMMENS	MINDESBETRAG (PRO TAG IN FR.)	HÖCHSTBETRAG (PRO TAG IN FR.)
Rekrutinnen/Rekruten		69	69
Erwerbstätige	80 %	69	220
Nichterwerbstätige		69	69

Tabelle: EO-Mindest- und Höchstbeträge (Stand 2023)

Kinderzulage

Dienstleistenden wird eine Zulage für jedes Kind gewährt, das das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder in Ausbildung kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet werden. Pflegekinder werden auch berücksichtigt. Die Kinderzulage beträgt 22 Franken pro Tag und Kind.

Die Kinderzulagen können gekürzt werden, wenn der Gesamtbetrag zusammen mit der Grundentschädigung eine bestimmte Summe übersteigt. Für Erwerbstätige darf die Obergrenze das vordienstliche Einkommen oder 275 Franken pro Tag nicht übersteigen. Bei Nichterwerbstätigen liegt der Höchstbetrag bei 138 Franken pro Tag (Stand 2023).

Zulage für Betreuungskosten

Jede Person, die an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen Dienst leistet, hat Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten, wenn:

- sie mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt und
- Mehrauslagen entstehen, weil die Person die Betreuungsaufgaben, die sie normalerweise wahrnimmt, nicht selber wahrnehmen kann.

Vergütet werden die tatsächlichen Kosten, höchstens aber durchschnittlich 75 Franken pro Tag. Nicht vergütet werden Einkommensverluste, die bei Dritten entstehen, weil diese die Kinder während des Dienstes betreuen.

Diese Zulage wird direkt an die dienstleistende Person ausbezahlt und ergänzt die Grundentschädigung.

Betriebszulage

Die Betriebszulage erhalten Personen, wenn sie die Kosten eines Betriebes tragen (Geschäftsräume usw.) und den überwiegenden Teil ihres Einkommens aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielen. Die Betriebszulage wird unter gewissen Voraussetzungen auch an hauptberuflich mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft ausgerichtet.

Die Betriebszulage beträgt 75 Franken pro Tag. Sie wird direkt an die dienstleistende Person ausgezahlt und ergänzt die Grundentschädigung.

Anmeldung und Auszahlung

Dienstleistende erhalten an ihrem Dienstort ein Anmeldeformular (EO-Anmeldung). Kinder-, Betreuungs- und Betriebszulagen sind mit einem separaten Formular geltend zu machen. Die Anmeldungen werden bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht, entweder durch den Arbeitgeber für Arbeitnehmende oder direkt durch die betroffenen Personen.

Die Entschädigungen werden direkt an die dienstleistende Person ausbezahlt. Richtet der Arbeitgeber für die Zeit des Dienstes Lohn aus, kommt die Entschädigung dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlung nicht übersteigt.

Die Auszahlung der Entschädigung bei Dienstleistungen bis zu einem Monat erfolgt in der Regel nach Beendigung des Dienstes. Bei länger dauernden Dienstleistungen erfolgt die Zahlung erstmals nach zehn Tagen und danach monatlich.

EO bei Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption

Erwerbstätige Eltern haben nach der Geburt oder Adoption ihres Kindes Anspruch auf einen Urlaub, der über die Erwerbersatzordnung (EO) entschädigt wird.



Anspruchsvoraussetzungen

Die Mutterschafts- oder Vaterschaftsentschädigung ist Eltern vorbehalten, die:

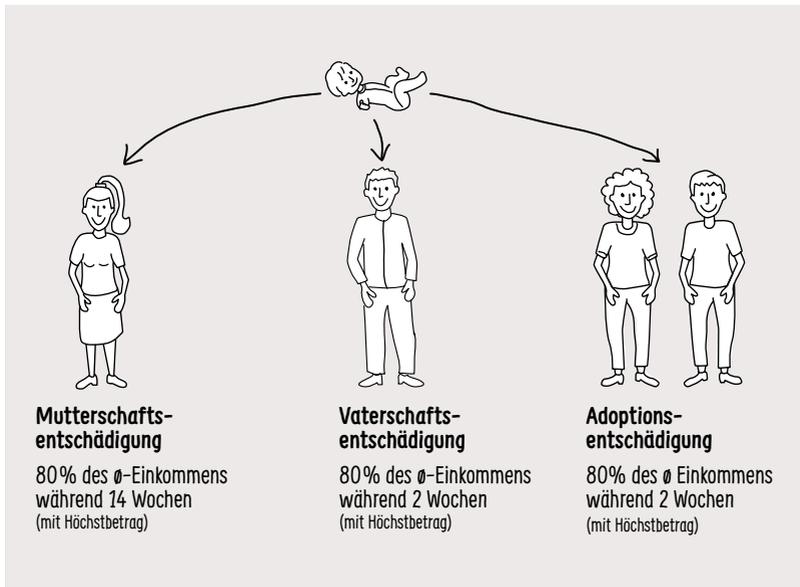
- angestellt oder selbstständigerwerbend sind oder
- Taggelder der Arbeitslosenversicherung oder einer anderen Versicherung aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität beziehen oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil sie schon länger arbeitsunfähig sind und der Anspruch ausgeschöpft ist und
- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes EO-Beiträge bezahlt haben und
- während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub hat der rechtliche Vater des Kindes. Die Ehefrau der Mutter hat auch Anspruch, sofern sie im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war und das Kind durch eine Samenspende gezeugt wurde. Die Mutterschaftsentschädigung wird nur an Frauen ausgerichtet, die ein Kind zur Welt gebracht haben.

Die Adoptionsentschädigung wird

- erwerbstätigen Eltern (angestellt oder selbstständig) ausgerichtet.
- Das Kind muss jünger als 4 Jahre alt sein.

Leistungsarten



Mutterschaftsentschädigung

Erwerbstätige Mütter haben nach der Geburt des Kindes Anspruch auf einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub, der über die EO entschädigt wird. Die Entschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber 220 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 8250 Franken erreicht ($8250 \times 0,8 / 30$ Tage = 220 Franken/Tag).

Der Mutterschaftsurlaub muss unmittelbar nach der Geburt blockweise bezogen werden. Wenn die Mutter vor Ablauf der 14 Wochen die Arbeit wieder aufnimmt, endet ihr Anspruch auf Urlaub und die verbleibenden Tage können nachträglich nicht mehr bezogen werden.

Wenn das Kind direkt nach der Geburt mindestens zwei Wochen im Spital bleiben muss, verlängert sich der Anspruch auf die Entschädigung um die Zeit im Spital, höchstens aber um 56 Tage.

Weitere Massnahmen bei Mutterschaft

Der über die EO entschädigte Mutterschaftsurlaub ist nicht die einzige Massnahme, die sich an Mütter richtet. Das Obligationenrecht und das Arbeitsgesetz sehen eine Reihe von Massnahmen vor wie den Arbeitsschutz für schwangere Frauen, das Beschäftigungsverbot während acht Wochen nach der Geburt, das Recht auf Stillpausen, einen Kündigungsschutz oder das Verbot für den Arbeitgeber, die Ferientage der Arbeitnehmerin zu kürzen.

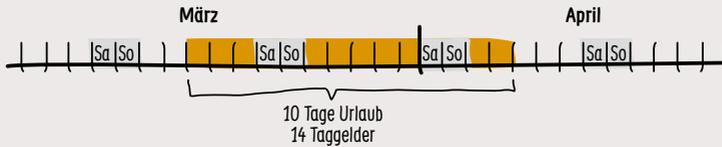
Vaterschaftsentschädigung

Bei der Geburt ihres Kindes haben Väter Anspruch auf einen 2-wöchigen Urlaub, der über die EO entschädigt wird. Die Entschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Bruttoeinkommens vor der Geburt, höchstens jedoch 220 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 8250 Franken erreicht ($8250 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 220 \text{ Franken/Tag}$).

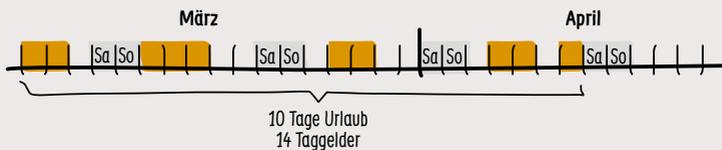
Der Vaterschaftsurlaub muss innert 6 Monaten nach der Geburt bezogen werden, entweder in 2 aufeinanderfolgenden Wochen oder tageweise (10 Tage). Wird der Urlaub wochenweise bezogen, erhält der Vater pro Woche 7 Taggelder. Bezieht der Vater seinen Urlaub tageweise, so werden pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.

Bezug von Vaterschaftsurlaub und Entschädigung

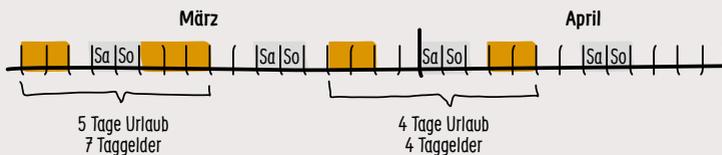
Beispiel: blockweiser Bezug



Beispiel: vollständiger Bezug als Einzeltage



Beispiel: teilweiser Bezug als Einzeltage



Weitere Massnahmen bei Vaterschaft

Die Ferien von Arbeitnehmenden mit Anspruch auf Vaterschaftsurlaub dürfen nicht gekürzt werden. Wenn der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag kündigt und der Arbeitnehmer noch Anspruch auf Vaterschaftsurlaub hat, wird die Kündigungsfrist um die Anzahl Vaterschaftstaggelder verlängert, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht bezogen wurden.

Gleichgeschlechtliche Elternschaft

Die Ehefrau der Frau, die ein Kind entbunden hat, hat die gleichen Rechte wie ein rechtlicher Vater, wenn diese im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist und das Kind durch eine Samenspende gezeugt wurde.

Adoptionsentschädigung

Erwerbstätige Eltern, die ein Kind unter vier Jahren adoptieren, haben Anspruch auf einen über die EO entschädigten Adoptionsurlaub von zwei Wochen. Das Taggeld beträgt 80 % des Durchschnittseinkommens vor der Adoption, höchstens jedoch 220 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 8250 Franken erreicht ($8250 \times 0,8 / 30$ Tage = 220 Franken/Tag).

Der Adoptionsurlaub muss innert 12 Monaten nach der Adoption bezogen werden, entweder an zwei aufeinanderfolgenden Wochen oder tageweise (10 Tage) (siehe Tabelle «Bezug von Vaterschaftsurlaub und Entschädigung»). Die Adoptiveltern können wählen, wer von ihnen den Urlaub bezieht. Sie können den Urlaub auch unter sich aufteilen. Die Eltern können den Urlaub aber nicht gleichzeitig beziehen.

Für Kinder der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners besteht kein Anspruch auf diese Leistung.

Weitere Massnahmen bei Adoption

Die Ferien von Arbeitnehmenden mit Anspruch auf Urlaub dürfen nicht gekürzt werden.

Anmeldung und Auszahlung

Die Anmeldung für die Mutterschafts- und die Vaterschaftsentschädigung muss bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Bei Angestellten reicht der Arbeitgeber die Anmeldung ein. Selbstständigerwerbende oder Personen, die Taggelder einer anderen Versicherung erhalten, reichen die Anmeldung selbst ein.

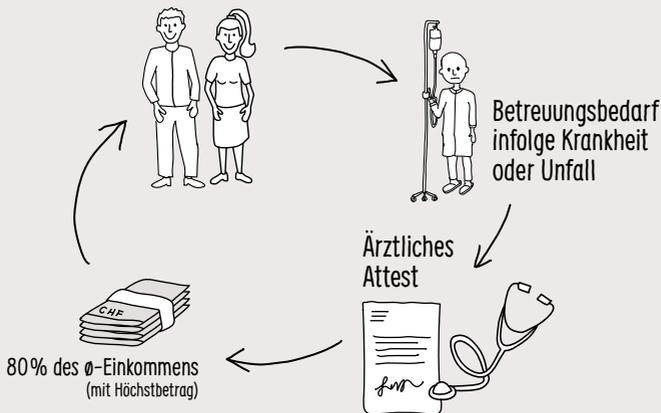
Die Anmeldung für die Adoptionsentschädigung ist bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse einzureichen. Bei Angestellten macht das der Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende reichen die Anmeldung selbst ein.

In der Regel erhalten Angestellte ihren Lohn weiterhin von ihrem Arbeitgeber ausbezahlt, dem die Ausgleichskasse die Entschädigung ausrichtet. Einige Arbeitgeber übernehmen die Differenz zwischen dem üblichen Lohn und der gesetzlichen Entschädigung (80 % des Einkommens). In den übrigen Fällen richtet die Ausgleichskasse die Entschädigung direkt an die anspruchsberechtigten Personen aus.

EO bei Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern

Erwerbstätige Eltern, die sich um ein schwer erkranktes oder verunfalltes Kind kümmern müssen, haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 14 Wochen. Der Betreuungsurlaub wird über die Erwerbersersatzordnung (EO) entschädigt.

Anspruch bei Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes



Anspruchsvoraussetzungen

Für den Anspruch auf Betreuungsentschädigung müssen Eltern die folgenden Bedingungen erfüllen:

- sie sind angestellt oder selbstständigerwerbend oder
- sie beziehen Taggelder der Arbeitslosenversicherung oder einer anderen Versicherung infolge Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität oder
- sie stehen in einem gültigen Arbeitsverhältnis, aber erhalten keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung, weil sie schon länger arbeitsunfähig sind und der Anspruch ausgeschöpft ist.

Das Kind darf am ersten Urlaubstag das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die schwere gesundheitliche Beeinträchtigung des Kindes muss ärztlich nachgewiesen sein. Ein Kind gilt als gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn:

- eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist;
- der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und
- mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

Schwere gesundheitliche Beeinträchtigung: Präzisierungen

Eine Behinderung oder ein Geburtsgebrechen an sich gilt nicht als schwere gesundheitliche Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes. Deshalb besteht kein Anspruch auf die Betreuungsentschädigung, wenn der Gesundheitszustand des behinderten Kindes stabil ist. Eltern gesundheitlich beeinträchtigter Kinder können deshalb nur Anspruch auf die Betreuungsentschädigung haben, wenn es dem Kind akut schlechter geht, das heisst, wenn die zuvor erwähnten Kriterien erfüllt sind.

Leichte Erkrankungen oder Unfallfolgen sowie mittelschwere gesundheitliche Beeinträchtigungen können Spitalaufenthalte oder regelmässige Arztbesuche erforderlich machen und den Alltag erschweren. In diesen Fällen (z. B. Fraktur, Diabetes, Lungenentzündung) kann jedoch mit einem positiven Ausgang oder mit einer kontrollierbaren gesundheitlichen Beeinträchtigung gerechnet werden: Somit besteht kein Anspruch auf den Betreuungsurlaub. In diesen Fällen können die Eltern hingegen den Urlaub für die Angehörigenpflege beziehen (siehe Kasten unten).

Leistungen

Für die Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes besteht Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub. Der Urlaub wird über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt. Die Betreuungsentschädigung deckt 80 % des Durchschnittseinkommens vor Anspruchsbeginn ab, höchstens jedoch 220 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 8250 Franken erreicht ($8250 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 220 \text{ Franken/Tag}$).

Der Urlaub kann block- oder tageweise bezogen werden. Für den Bezug der Betreuungsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von 18 Monaten. Die Rahmenfrist beginnt am Tag, an dem das erste Taggeld bezogen wird. Die Eltern können die 14 Wochen frei unter sich aufteilen. Ein Elternteil kann zum Beispiel 10 und der andere 4 Wochen beziehen. Sie können den Urlaub separat oder gleichzeitig beziehen.

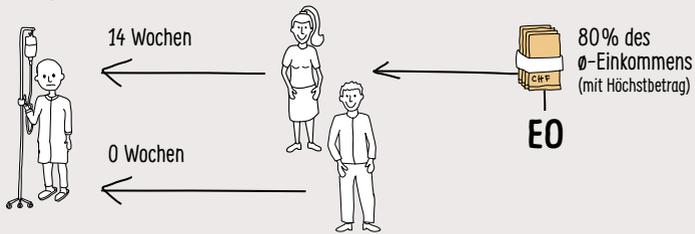
Weitere Massnahmen für betreuende Angehörige

Eltern, die Betreuungsurlaub beziehen, darf der Arbeitsvertrag so lange nicht gekündigt werden, wie der Anspruch auf den Betreuungsurlaub besteht, längstens aber während sechs Monaten ab dem ersten Tag des Urlaubs. Ausserdem darf der Arbeitgeber die Ferien nicht kürzen.

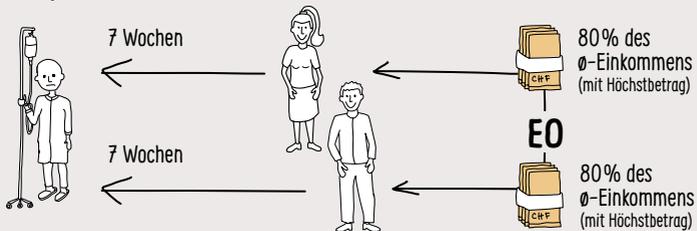
Das Obligationenrecht sieht einen Urlaub für kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten zur Betreuung Angehöriger vor. Der Urlaub beträgt maximal 3 Tage pro Ereignis, darf aber 10 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreiten. In diesem Fall muss es sich bei der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person nicht zwingend um das Kind handeln. Der Urlaub gilt auch bei Betreuung der Partnerin oder des Partners, von Geschwistern oder eines Elternteils. Der Arbeitgeber ist während der Kurzabwesenheit zur Lohnfortzahlung verpflichtet.

Beispiele zur Aufteilung des Betreuungsurlaubs

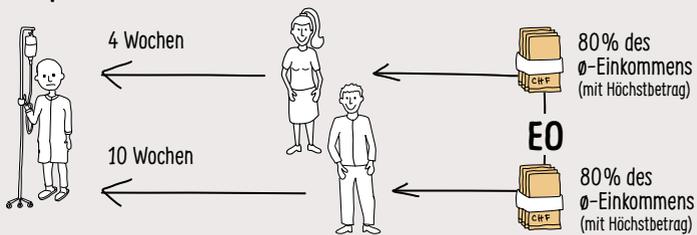
Beispiel 1



Beispiel 2



Beispiel 3



Innerhalb von 18 Monaten zu beziehen

Anmeldung und Auszahlung

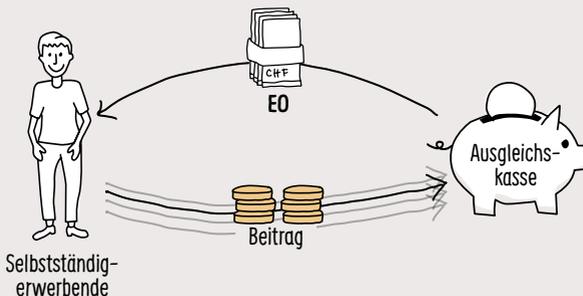
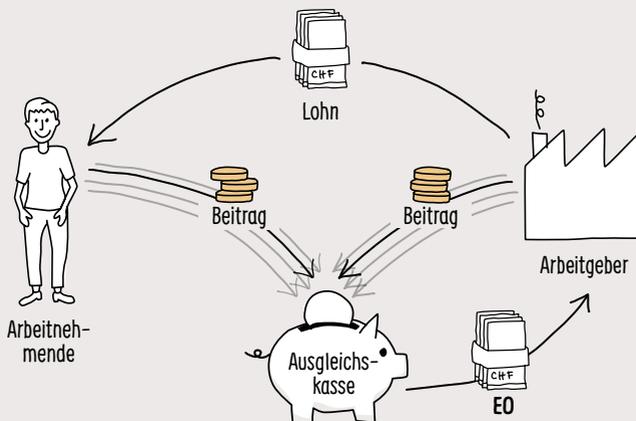
Die Anmeldung für die Betreuungsentschädigung muss bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Bei Angestellten reicht der Arbeitgeber die Anmeldung ein, Selbstständigerwerbende oder Personen, die Taggelder einer anderen Versicherung erhalten, reichen die Anmeldung selbst ein.

Für die Ausrichtung der Entschädigung ist eine einzige Ausgleichskasse zuständig. Wenn sich die Elternteile den Anspruch auf die Betreuungsentschädigung teilen, ist die Ausgleichskasse des Elternteils zuständig, der das erste Taggeld bezieht.

In der Regel erhalten Angestellte ihren Lohn weiterhin von ihrem Arbeitgeber ausbezahlt, dem die Ausgleichskasse die Entschädigung ausrichtet. In den übrigen Fällen richtet die Ausgleichskasse die Entschädigung direkt an die anspruchsberechtigten Personen aus.

Kosten und Finanzierung

Der Erwerbersatz (EO) wird über Lohnbeiträge finanziert. Die EO-Beträge werden zusammen mit den Beiträgen an die AHV, die IV und allenfalls die ALV erhoben.



Die EO macht nur einen geringen Teil (etwa 1 %) der Gesamtkosten der Sozialversicherungen aus. 2021 beliefen sich die EO-Ausgaben auf knapp 1,9 Milliarden Franken.

Aufgeschlüsselt nach EO-Zweigen, machen die Ausgaben bei Mutterschaft den grössten Teil aus (fast 1 Mia. Franken pro Jahr), gefolgt von den Ausgaben für Dienstleistende (rund 770 Mio. Franken). Dahinter folgen die Vaterschaftsentschädigung (knapp 150 Mio. Franken) und die Betreuungsentschädigung (rund 10 Mio. Franken): diese Beträge sollten aber noch leicht ansteigen. Die Kosten für die Adoptionsentschädigung dürften sich auf rund 100 000 Franken pro Jahr belaufen.

Die Ausgaben für die verschiedenen Leistungen der EO werden hauptsächlich durch Lohnbeiträge (0,5 % im Jahr 2023) und zu einem ganz geringen Teil durch Kapitalerträge gedeckt. Für Arbeitnehmende übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge. Selbstständigerwerbende müssen alleine für die gesamten Beiträge aufkommen. Ein niedrigerer Beitragssatz wird angewendet, wenn das Jahreseinkommen weniger als 58 800 Franken beträgt.

Perspektiven

Die Erwerbsersatzordnung (EO) deckt sehr unterschiedliche Ereignisse ab. Ihre weitere Entwicklung hängt darum von ganz unterschiedlichen Faktoren ab.



Einen grossen Einfluss auf die künftige Entwicklung der EO hat die Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik. Die Zahl der Dienstleistenden und der Dienstage, die sie leisten, wirkt sich direkt auf die Ausgaben der EO aus. Die Armee reformen der Vergangenheit waren mit Einsparungen verbunden, weil die Bestände der Armee verkleinert wurden.

Die Einführung der Entschädigungen für Mütter, Väter und betreuende Angehörige hat die Ausgaben der EO hingegen erhöht. In diesen Bereichen hängt die weitere Entwicklung massgeblich von der Zahl der erwerbstätigen Eltern und der Geburten oder Adoptionen ab.

Ebenso wirkt sich die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung, namentlich der Frauen, auf die EO aus: Steigt die Zahl der erwerbstätigen Eltern, so steigen auch die Ausgaben der EO für Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- und Betreuungsentschädigung. Eine wachsende Erwerbsbeteiligung führt andererseits aber auch zu höheren Beitragseinnahmen der EO.

Impressum

Diese Broschüre vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auszugsweise Verwendung – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplars an das Bundesamt für Sozialversicherungen (Kommunikation) gestattet.

Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen, Dezember 2022, Copyright: BSV, Bern, 2022

Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch
Art.-Nr. 318.005.5D



Weiterführende Informationen auf: www.bsv.admin.ch